FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen

Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

zur Vorlage
am 8. Mai 2009
in der AG "Gutscheine bei sozialen Dienstleistungen"
beim Deutschen Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Berlin, 08. Mai 2009

Wertgutscheine und Krankenscheine nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz[1]

Ziel des 1993 als Teil des Asylkompromisses geschaffenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) war es, durch Leistungseinschränkungen für in Deutschland lebende Asylbewerber den "Asylmissbrauch" und das "Schlepperunwesen" zu bekämpfen. Das Gesetz sollte die - seitdem allerdings aus anderen Gründen[2] erheblich zurückgegangene - Zuwanderung asylsuchender Flüchtlingen steuern.

Dazu dienten folgende **Maßnahmen**:

- deutliche Leistungsabsenkung,
- Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften,
- Vorrang von Sachleistungen, nur ein ganz geringer Bargeldanteil.

Hinzu kommen weitere Einschränkungen, insbesondere

- eingeschränkte medizinische Versorgung unter Ausschluss von der gesetzlichen Krankenver-

[1] Literatur und Materialien zum AsylbLG:

- Birk, U.A., Kurzkommentierung des AsylbLG, in LPK SGB XII, 8. A. Baden-Baden 2008,
- Classen, G. Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Januar 2008, 14,90 €, ISBN 978-3-86059-416-2, www.vonloeper.de/migrationssozialrecht
- Frings, D., Sozialrecht für Zuwanderer, Nomos, April 2008, 39 €
- Hohm, K.-H. Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG. Loseblatt, Luchterhand, 84,- €
- Meyer, H., Röseler, S. Kommentierung d. AsylbLG, in Huber, B., Handbuch d. Ausländer- u. Asylrechts, Beck-Verlag, EL 12/2004.
- Rechtsprechungsübersichten, Musteranträge, Kommentare, Stellungnahmen und Dokumente zum Flüchtlingssozialrecht: www.fluechtlingsrat-berlin.de, → Gesetzgebung

[2] Ende der Kriege im ehemaligen Jugoslawien; technischer und personeller Ausbau der Überwachung der EU-Außengrenzen; Kontrollen von Asylsuchenden (Abgleich Fingerabdrücke nach Eurodac-VO) und Asyl-Zuständigkeitsregelung innerhalb der EU (Dublin II-VO).

sicherung,

- volle Anrechnung von Vermögen, ohne Freibeträge,[3]
- seit 1998 nochmalige Leistungsabsenkung auf das "Unabweisbare" in "Missbrauchsfällen".[4]

Rechtssystematisch ist das AsylbLG ein **Sondergesetz** für Flüchtlinge, für die die allgemeinen Grundsätze der deutschen Sozialgesetzgebung (SGB I und X) und des Sozialhilferechts (BSHG bzw. SGB II/XII) nicht zur Anwendung kommen sollen.[5]

Die **Notlage** der Leistungsempfänger wird - anders als beim ALG II oder der Sozialhilfe - durch ausländerrechtliche Auflagen und Sanktionen festgeschrieben und perpetuiert (Arbeits- und Ausbildungsverbot, Wohnverbot und Einweisung in Sammellager, Umverteilung mit Residenzpflicht, Trennung von hier anderswo integriert lebenden Angehörigen). Die Flüchtlinge empfinden dies - zuallererst das Arbeitsverbot, aber auch die Sachleistungen, die Gemeinschaftsunterkünfte, die Residenzpflicht usw. - als Angriff auf ihre persönliche Würde. Die Ausgrenzung von jeglicher Teilhabe an Arbeit und Leben in der deutschen Gesellschaft lässt sie erfahrungsgemäß auf Dauer psychisch und physisch **krank** werden.

Der **Personenkreis**, für den die Leistungseinschränkungen des AsylbLG gelten, umfasste ursprünglich nur Asylbewerber in den ersten 12 Monaten ihres Aufenthaltes. Durch Gesetzesänderungen 1997, 2005 und 2007 wurde die Gruppe der betroffenen Ausländer um ein Vielfaches ausgeweitet. Die Leistungseinschränkungen gelten heute - unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer - mindestens 48 Monate lang für

- **asylsuchende** Ausländer,
- **geduldete** Ausländer, sowie
- Ausländer mit **dauerhaftem Bleiberecht** in Form einer **Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Abschaffung Kettenduldung).[6]

Derzeit dürften etwa 20.000 Asylbewerber, 100.000 Geduldete und 50.000 Ausländer mit dauerhaftem Bleiberecht Leistungen nach AsylbLG beziehen. Die Zahl der Leistungsberechtigten ist seit 1996 kontinuierlich gesunken.

Die **Dauer** der Leistungseinschränkungen wurde 1997 von **12** auf **36 Monate** und 2007 auf **48 Monate** erweitert. Erst danach werden ein Bedarf an **"Integration"** und aus diesem Grund gemäß § 2 AsylbLG Leistungen in Höhe der Sozialhilfe nach dem SGB XII zugebilligt.[7] Die Kürzung ist nicht von der Aufenthaltsdauer abhängig. Bei Ausländern, die zwischenzeitlich erwerbstätig waren, oder die Sozialleistungen z.B. nach SGB II, SGB III, KJHG, BSHG, § 2 AsylbLG bezogen haben, wird die Kürzung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.[8]

Die **Abschreckungswirkung** des AsylbLG wird von ExpertInnen bezweifelt. Am 04.05.2009 führte der Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales eine Anhörung zum AsylbLG durch.[9] Der

---

[3] Die Regelung der §§ 7 und 7a AsylbLG führen immer wieder zu Exzessen auf Sozialämtern, etwa der Beschlagnahme von persönlichsten Dingen wie Mobiltelefonen und Schmuck. Es kommt sogar zur Beschlagnahme von Bargeld "auf Verdacht" anlässlich von Kontrollen dunkelhäutiger Menschen durch die Polizei z.B. auf Bahnhöfen, da Asylbewerber angeblich nicht mehr als 80 € Bargeld bei sich haben dürften (die kontrollierende Polizei weiß weder, ob der Betreffende überhaupt Leistungen nach AsylbLG bezieht, noch ob er z.B. Barleistungen nach § 3 Abs. 2 oder § 2 AsylbLG erhält).

[4] § 1a AsylbLG

[5] Auch der Zugang zu weiteren Sozialleistungen wie der gesetzlichen Krankenversicherung, Arbeits- und Ausbildungsförderung, Kinder- und Elterngeld usw. ist in der Regel versperrt.

[6] § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG. Auch Ausländer mit vorübergehendem Bleiberecht in Form einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24, 25 Abs. 4 S. 1 und 25 Abs. 4a AufenthG fallen unter das AsylbLG, hierbei dürfte es sich aber nur um wenige Einzelfälle handeln.

[7] Vgl. Begründung zu § 2 AsylbLG, BT-Drs. 12/5008 v. 24.05.93, S. 15 f. (im Entwurf noch als "§ 1a" bezeichnet).

[8] BSG, U.v. 17.06.2008, 8/9b AY 1/07 R

[9] Antrag der Fraktion der Grünen auf Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes (BT-Drs 16/10837)

bundestagseigene Nachrichtendienst hib meldete dazu:[10]

"Mario Junglas vom Kommissariat der deutschen Bischöfe betonte in der Anhörung, die Frage nach der Abschreckungswirkung des Gesetzes sei so schwierig zu beantworten, wie die Fluchtgründe unterschiedlich seien. "Die Menschen kommen nicht mit einem sozialrechtlichen Kalkül, sondern aufgrund einer Notsituation", sagte Junglas. Ulrich Becker, Geschäftsführender Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht, sagte, es gäbe keine empirischen Befunde für die Anreiz-These. Nele Allenberg vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wies darauf hin, dass es für Flüchtlinge aufgrund der Drittstaatenregelung ohnehin oft schwierig sei, den Ort frei zu wählen.

An der Dauer der Leistungsabsenkung und der Sachleistungsversorgung, an der geringen Höhe der Leistungen nach § 3 AsylbLG und an der Einbeziehung dauerhaft bleibeberechtigter Ausländer bestehen **verfassungsrechtliche Zweifel**.[11]

Die in der **BAGFW** vertretenen Verbände AWO, Caritas, DPW, DRK, Diakonie und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden "begrüßen und unterstützen" den im November 2008 im Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf der Grünen zur **Abschaffung des AsylbLG "mit Nachdruck"**. Laut Stellungnahme BAGFW ist fraglich, ob das AsylbLG mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das AsylbLG verstößt laut BAGWF gegen Europa- und Völkerrecht, ist integrationsfeindlich und eine Kosteneinsparung ist nicht belegbar.[12]

Das Sachleistungsprinzip

Gemäß **§ 3 Abs. 1 AsylbLG** erhalten die unter das AsylbLG fallenden Ausländer in den ersten 48 Monaten des Leistungsbezugs **Sachleistungen** für **Ernährung, Kleidung, Gesundheits-** und **Körperpflege** sowie **Verbrauchsgüter** des Haushalts (Haushaltsenergie, Putz- und Reinigungsmittel) sowie einen Barbetrag von 40,90 € mtl/ Haushaltsvorstand.

Der **Wert** der Sachleistungen orientiert sich in der Praxis meist - obwohl gesetzlich nicht verbindlich vorgegeben - an den nur ausnahmsweise vorgesehenen Geldbeträgen nach § 3 Abs 2 AsylbLG und beträgt für die vorgenannten Bedarfe insgesamt 184 € mtl/Haushaltsvorstand. Ehepartner und Kinder erhalten geringere Beträge. Hinzu kommen die Kosten der Unterkunft.

Die **Beträge** nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG (Barbetrag und Sollwert der Sachleistungen, Gutscheine bzw. Geldleistungen) wurde seit Einführung des AsylbLG 1993 kein einziges Mal an die Preisentwicklung angepasst.[13]

Die folgende **Tabelle** gibt einen Überblick über den Wert der Leistungen nach § 3 Abs. 2 AsylblG. In der Praxis wird zunächst ein Anteil von ca. 15 - 25 €/Person für Haushaltsenergie und Putzmittel in der Gemeinschaftsunterkunft abgezogen. Als Gutscheine werden ggf. ca. 15,- €/Person/Monat für Kleidung und Schuhe und der Restbetrag von ca. 150 €/Haushaltsvorstand bzw. ca. 120 €/Haushaltsangehöriger und ca. 85 €/Kind/Monat als Gutscheine für Lebensmittel und Hygienebedarf gewährt.

---

http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/108/1610837.pdf.

[10] www.bundestag.de/aktuell/hib/2009/2009_125/02.html

[11] Vgl. Stellungnahmen der EKD und der BAGFW zur Anhörung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales am 04.05.09, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/16(11)1350.pdf

[12] Vgl. Stellungnahme BAGFW zur Anhörung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales am 04.05.09, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BAGFW_AsylbLG_Bundestag_040509.pdf

[13] Entgegen § 3 Abs. 3 AsylbLG. Laut Statistischem Bundesamt www.destatis.de beträgt die Preissteigerung von 1993 - 2008 bei Lebensmitteln 27 % und im Bereich Verkehr 51 % (ÖPNV ist nicht gesondert ausgewiesen, dürfte aber in dieser Größenordnung liegen). Die laut Statistischem Bundesamt seit 1993 gesunkenen Kosten im Bereich Nachrichtenübermittlung setzen einen internetfähigen PC und einen Festnetzanschluss voraus. Beides ist in Gemeinschaftsunterkünften nicht verfügbar, Flüchtlinge sind in der Praxis auf teure Mobiltelefonie angewiesen.

	Leistungen § 3 II AsylbLG	Barbetrag § 3 I AsylbLG	Grund-leistung gesamt	zum Vergleich: Regelsatz nach SGB II / SGB XII
Haushaltsvorstände und Alleinstehende	184,07	40,90	224,97	351,-
Haushaltsangehörige 0-6 Jahre	112,48	20,45	132,94	211,-
Haushaltsangehörige 7-13 Jahre	158,50	20,45	178,95	211,-
Haushaltsangehörige 14-17 Jahre	158,50	40,90	199,40	281,-
Haushaltsangehörige ab 18 Jahren	158,50	40,90	199,40	281,-/316,-[14]

Sachleistungen, Wertgutscheine oder Geldleistungen?

Nach **§ 3 Abs. 1 AsylblG** sind "echte" **Sachleistungen** der Regelfall, also Vollverpflegung, Lebensmittelpakete, Hygienepakete, Kleiderpakete, Kleiderkammern etc. **Gutscheine** zählen nicht zu den Sachleistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylbLG.

§ 3 Abs. 2 AsylbLG bestimmt jedoch, dass bei einer Unterbringung außerhalb von Asylaufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des AsylVfG, "*soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden*" können. Aufgrund der zahlreichen Probleme und negativen Erfahrungen mit Sachleistungen und Gutscheinen zahlt inzwischen die Mehrzahl der Bundesländer und Kommunen die Leistungen nach § 3 AsylblG in Form von Bargeld aus.

§ 3 Abs 2 AsylbLG überlässt es im Ergebnis dem politischen **Ermessen** der zuständigen Behörden, ob sie **Sachleistungen, Gutscheine oder Geldleistungen** gewähren, ohne jedoch den Leistungsberechtigten einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Barleistungen zu geben. Dasselbe gilt für die nach § 3 Abs. 2 AsylbLG bestehende Möglichkeit der Mietkostenübernahme zur Anmietung einer Wohnung.[15] Gesetzlich zwingend ist die Sachleistungsgewährung und die Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte im Ergebnis nur während des bis zu 3 Monate dauernden Erstaufnahmeverfahrens für Asylsuchende gemäß § 44 AsylVfG.

Die Praxis in dem Bundesländern

Die Mehrzahl der Bundesländer (und wo es den örtlichen trägern überlassen wurde der Landkreise) hat sich inzwischen gegen "echte" Sachleistungen entscheiden, und verzichtet in der Praxis auch auf Gutscheine und vergleichbare Abrechungssysteme:

- In Hamburg, Berlin, Bremen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern werden flächendeckend Geldleistungen gewährt (jeweils mit Ausnahme der bis zu 3-monatigen Erstaufnahme für Asylbewerber sowie teilweise nach § 1a AsylbLG).
- Mit Ausnahme weniger Kreise und Kommunen bzw. Bezirke werden Geldleistungen auch in

[14] Beim Zusammenleben von zwei Partnern ab 18 Jahren jeweils 316 €, vgl. VO zu § 22 SGB XII
[15] Nach der Rechtsprechung zum AsylbLG gilt die Unterkunft in einer Wohnung als "Geldleistung", in einer Gemeinschaftsunterkunft hingegen als Sachleistung.

Schleswig-Holstein, NRW und Rheinland-Pfalz gewährt.

- Die Kreise und Kommunen in Brandenburg stellen zunehmend von Gutscheinen auf Geldleistungen um, ebenso ab 2007 die Stadt Dresden.
- Niedersachsen gewährt flächendeckend Gutscheine.
- In Sachsen und Thüringen finden sich Gutscheinsysteme, unbare Abrechnungssysteme (Chipkarten) sowie "Bestellpakete".
- Im Saarland und Bayern werden fächendeckend, in Ba-Wü überwiegend Essenspakete ausgeliefert.

Die Mietkosten für eine Wohnung werden nach § 3 AsylbLG in Berlin in der Regel übernommen, in Bayern und Thüringen im Regelfall abgelehnt, in den übrigen Ländern ist die Praxis unterschiedlich.

Als **Gründe** für die Umstellung auf Geldleistungen werden angeführt:

- Die **Kosten** der Sachleistungsversorgung für Zusammenstellung und Anlieferung von Paketen, für nicht rentable Sonderläden,
- die von den Betreibern von **Gutschein- und Chipkartensystemen** erhobenen prozentualen **Kostenpauschalen,**
- der **zusätzliche Verwaltungsaufwand** bei den Sozialämtern für Administration und Kontrolle der Sachleistungen, Gutscheine und Chipkarten,
- die **Sachleistungsversorgung** hat sich nicht bewährt: Warenmengen und Qualität unzureichend, unzureichende Zusammenstellung der Pakete, lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht eingehalten (fehlendes Haltbarkeitsdatum, mangelhafte Kühlkette, verdorbene Waren etc.), überhöhte Preise bei unzureichendem Angebot, Konflikte und Wartezeiten in den Läden, etc.,
- Sachleistungsversorgung, Gutscheine und Chipkartensysteme haben zu Protestaktionen gegen und **Konflikten** mit Betreibern, Verwaltung und Politik geführt,
- der festgestellte und vermutete **Missbrauch mit** Gutscheinen und Chipkartensystemen, insbesondere der Handel mit und die Bildung eines Schwarzmarktes für Gutscheine, die Auszahlung eines Bargeldbetrages unterhalb des Nennwertes an die Flüchtlinge anstelle einer Warenabgabe, der Weiterverkauf der mit Gutschein erworbenen Waren an Dritte, die Möglichkeit einer Fälschung von Gutscheinen,
- aufgrund **sinkender Asylbewerberzahlen** sind keine geeigneten Sachleistungs-, Gutschein- und Chipkartenanbieter (mehr) verfügbar.

Unzureichender Barbetrag

Sachleistungen wie Gutscheine bewirken einen Entzug von Bargeld in einem Ausmaß, der eine legale Alltagsbewältigung weitgehend unmöglich macht:

- Der seit 1993 unveränderte **Barbetrag** nach § 3 Abs. 1 AsylbLG von 1,34 €/Tag (40,90 €/Monat) soll den gesamten "persönlichen" Bedarf decken: ÖPNV, Rechtsanwalt, Telefon (Mobiltelefon, da Festnetzanschluss i.d.R. in Gemeinschaftsunterkunft nicht möglich), Porti und Email, Informationsbeschaffung (Zeitung, Radio, Internet), Friseur, Schwimmbad, Sportverein, kulturelle Aktivitäten, usw.
- Hinzu kommt der durch Sachleistungen nie vollständig gedeckter **Zusatzbedarf** an bedarfsgerechter Ernährung, Verpflegung für unterwegs, Hygienebedarf, Pflegemitteln, Medikamenten, Kleidung, Schuhen usw.
- Allein für den **ÖPNV** ist der Barbetrag bald verbraucht: Monatsticket Sozialkarte für AsylbLG-Berechtigte in Berlin 33,50 €, Einzelfahrt Berlin AB hin/zurück 4,20 €, Einzelfahrt DB Prenzlau/Uckermark < > Berlin 27 € (z.B. zum Anwaltsgespräch). Viele Kommunen bieten Sozialtic-

kets nur für SGB II/XII Berechtigte oder garnicht an.

- **Kinder** erhalten einen Barbetrag von 0.67 €/Tag (20,45 €/Monat). Der laufende Schulbedarf (Hefte, Schreibmaterial, Aktivitäten der Klasse, Essensbeiträge usw.) kann hiervon nicht bezahlt werden, ebensowenig Kindergarten, schon gar nicht ÖPNV usw.
- In Fällen eines **Missbrauchvorwurfs** nach § 1a AsylbLG wird der Barbetrag - auch für Kinder - sogar ganz gestrichen.

Unzureichender Wert von Sachleistungen und Gutscheinen

Der Wert der in der Praxis **tatsächlich erbrachten** Sachleistungen nach dem AsylbLG liegt oft weit unter dem - bereits um 36 % unter den Regelbedarf nach SGB II/XII liegenden - Sollwerten nach § 3 Abs. 2 AsylbLG. Einklagbar ist der Sollwert jedoch nicht. Dies führt zu **zusätzlichen Kürzungen** für die betroffenen Flüchtlinge. Im Ergebnis beträgt der Wert der Leistungen vielfach weniger als 50 % des Regelbedarfs nach SGB II/XII.

- Der Warenwert von **Essenspaketen** nach dem AsylbLG liegt in der Praxis regelmäßig um ca. 40 % unter den Werten nach § 3 Abs. 2 AsylbLG. Hinzu kommt eine unproportionale, qualitativ und quantitativ mangelhafte Zusammenstellung. Die Beträge nach § 3 Abs. 2 AsylbLG sind nicht verbindlich für die Sachleistungsversorgung nach § 3 Abs. 1 AsylbLG.
- Teils wird der Einkauf (z.B. in Ba-Wü) auf überteuerte **Sonderläden** beschränkt.
- Bei **Bestellpaketen** bzw. Einkauf nach "**Punktesystem**" dienen die Punkte allein dazu, die völlig überhöhten Preise der gelieferten Waren zu tarnen.
- Bei **Gutscheinen** ist der Einkauf häufig auf wenige teure Läden beschränkt (keine Discounter),.
- Stückelung und fehlende oder begrenzte Restgeldrückgabe verhindern häufig einen wirtschaftlichen Einkauf mit Gutscheinen**.**
- Aufgrund der oft sehr abgelegen **Lage der Gemeinschaftsunterkünfte** und/oder der Beschränkung des Einkaufs auf spezielle Läden erfordert der Einkauf des täglichen Bedarfs **Fahrkosten** für den ÖPNV, was zu einer mittelbaren weiteren Leistungskürzung führt.

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand

- Sachleistungen, aber auch Gutschein- und Kundenkontensysteme erfordern eine nicht unerheblichen zusätzlichen **Organisations- und Verwaltungsaufwand** bei den **Sozialämtern** sowie den mit der Umsetzung beauftragten **Dienstleistern**. Dieser Aufwand muss zusätzlich finanziert werden und führt zu nicht unerheblichen Mehrkosten. Es ist unzulässig - in der Praxis aber mancherorts üblich - aus dem Wert der erbrachten Leistungen den Verwaltungsaufwand für die Sachleistungsversorgung zu finanzieren und so die erbrachten Leistungen noch weiter abzusenken.
- Bei **Chipkartensystemen** müssen für Läden und für Sozialämter die passenden Schreib- und Lesegeräte beschafft werden, was zusätzliche Kosten verursacht. Da das System an der Kasse nicht regelmäßig genutzt wird, sind erfahrungsgemäß fehlerhafter Abbuchungen häufig, was zusätzlichen Klärungsaufwand erfordert.
- Auch bei **Gutscheinsystemen** ist ggf. ein prozentualer Aufschlag für Druck und Abrechnung durch die anbietenden Dienstleister erforderlich.
- Wegen des zusätzlichen Abrechnungsaufwandes fehlt meist die Akzeptanz bei **Discountern** mit echtem Niedrigpreisangebot (Aldi, Penny, Lidl, Netto, Plus). Folge ist eine mittelbare Kürzung für die Betroffenen.

Weitere Praxisprobleme

- Das Erfordernis einer ausreichend kleinen **Stückelung** der Gutscheine (auch kleinste Centbeträge sind nötig) bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. Wird z.B. nur ein Liter Milch benötigt und der kleinste Gutscheinwert beträgt 5.- €, müssten zur Bedarfdeckung nicht benötigte Dinge hinzugekauft werden.
- Die Gutscheine müssen entweder eine mindestens 20%ige **Restgeldrückgabe in bar** vorsehen, oder an der Kasse müssen für eine Restgeldrückgabe **ausreichend Gutscheine,** auch in kleinsten **Centbeträgen** verfügbar sein. Letzteres schränkt den Kreis der die Gutscheine akzeptierenden Läden erheblich ein.
- Die **Übertragung von Restwerten** am Monatsende bereitet Probleme. Die mancherorts übliche Praxis, den am Monatsende verbleibenden Restwert ersatzlos verfallen zu lassen, ist unzulässig (VG Potsdam 7 L 1409/95 v. 27.7.95).
- Probleme bereitet der Fall, dass der Leistungsberechtigte wegen **Krankheit** nicht selbst einkaufen kann, wenn bei Einkauf ein **Lichtbildausweis** kontrolliert und/oder eine **Unterschrift** geleistet werden muss.
- Bei **Familien** ist es bereits aufgrund der Leistungsberechtigung aller Beteiligten unzulässig, den Einkauf auf einen Familienangehörigen zu begrenzen. Ggf. müssen zusätzliche Lichtbildausweise gefertigt werden.
- Problematische Kontrollfunktion des Verkaufspersonals: Die Gutscheine führen zu ständigen **Diskussionen an der Ladenkasse**, da mit den *nur für Lebensmittel und Hygienebedarf* gültigen Gutscheinen beispielsweise das Kaufen eines Elektrogerätes (Taschenlampe, Radio), von Kleidung (Damenslip, Socken, Schuhe), Schreibbedarf (Schulheft, Notizblock, Kugelschreiber) oder Hausrat (Kochtopf, Dosenöffner, Kinderfahrrad) sowie von Genussmitteln (Zigaretten, Alkohol) selbst dann verboten ist, wenn der Flüchtling insoweit einen unabweisbaren aktuellen Bedarf hat.
- Der **Datenschutz** bereitet bei Wertgutschein-, Chipkarten- und Kundenkontensystemen Probleme. Bei Kundenkonten- und Chipkartensystemen wird das **Einkaufsverhalten erfasst** (wer welche Artikel zu welchem Preis an welchem Tag zu welcher Uhrzeit gekauft hat) und dem Sozialamt übermittelt. Flüchtlinge müssen sich an der Ladenkasse gegenüber Personal und anderen Kunden (ein Distanzbereich ist in Supermärkten unüblich) zu erkennen geben. Diskriminierende Kommentare anderer Kunden, die teilweise wegen der besonderen Abrechungsmodalitäten an der Kasse auch noch länger warten müssen, sind häufig.
- Die **Fälschungssicherheit** bereitet Probleme, Daten hierzu liegen uns allerdings nicht vor.
- Rechtlich fragwürdig ist Beschränkung des Einkaufs auf einen oder wenige **Läden**, weil es unmöglich wird, Sonderangebote anderer Anbieter sowie Niedrigpreisläden zu nutzen. Zudem stellt dies einen **Eingriff in die Gewerbefreiheit** der anderen Anbieter vor Ort dar.

Gutscheine werden zu Bargeld

Die Gutscheine werden von den Flüchtlingen zur Geldbeschaffung genutzt, i.d.R. unter Inkaufnahme von Abschlägen bzw. weiteren Leistungskürzungen:

- Regelmäßig entwickelt sich ein **Schwarzmarkt** für Gutscheine, die unter Nennwert zu einem entsprechenden "Kurs" gegen Bargeld eingetauscht werden können.
- Üblich ist auch die **direkte Auszahlung** eines Geldbetrages unter Inkaufnahme eines Abschlags von ca. 20 % anstelle der Warenabgabe in "befreundeten" Läden. Möglich ist schließlich der Weiterverkauf von im Supermarkt mit Gutscheinen erworbenen **Waren** an Dritte. Flüchtlinge nutzen diese Möglichkeiten schon deshalb, weil der geringe Barbetrag nach § 3 AsylbLG zur Deckung ihrer persönlichen Bedarfe nicht ausreicht.
- **Flüchtlingssolidaritätsgruppen** kaufen die Gutscheine - ohne Abschlag - auf. Sie verfügen zwar nicht über die ggf. zugehörigen Berechtigungsausweise zum Einlosen der Gutscheine, können sich jedoch von den Flüchtlingen **Einkaufsvollmachten** ausstellen lassen, und ggf. auch mit Protestaktionen das Kassenpersonal unter Druck setzen.

Krankenscheine vom Sozialamt

Die medizinische Versorgung wird nach § 4 AsylbLG vom Sozialamt erbracht. Der Behandlungsanspruch nach § 4 AsylbLG ist beschränkt auf akut behandlungsbedürftige Krankheiten und Schmerzzustände. Darüber hinaus "können" nach § 6 AsylbLG Leistungen zur Krankenbehandlung gewährt werden, wenn "zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist". Die **Krankenbehandlungsscheine** für Arzt und Zahnarzt werden vom Sozialamtsachbearbeiter handschriftlich mit den Personendaten des betreffenden Flüchtlings bzw. seines Angehörigen ausgefüllt - ein erheblicher Schreibaufwand. Erst nach 48 Monaten besteht nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 264 SGB V Anspruch auf eine **Krankenversichertenkarte** eine gesetzlichen Krankenkasse.

Die Umsetzung der §§ 4 und 6 AsylbLG bereitet in der Praxis zahlreiche Probleme:

- Die **Krankenscheine** werden vom Sozialamtsachbearbeiter meist nicht quartalsweise vorab, sondern erst dann ausgestellt, wenn ein Flüchtling aufgrund einer akuten Erkrankung nachdrücklich einen **konkreten Behandlungsbedarf** geltend macht. Er kann also nicht direkt zum Arzt gehen, sondern muss zunächst einen Sozialamtstermin abwarten.
- Häufig wird vom Sachbearbeiter als Nachweis des Behandlungsbedarfs zunächst die schriftliche Terminvereinbarung mit einem Arzt ("Vorlage Terminzettel!") verlangt.
- Ist eine **Facharztbehandlung** erforderlich, wird dies mancherorts erst nach Begutachtung durch den **Amtsarzt** genehmigt, was zu wochen- und monatelangen Verzögerungen führt.[16]
- Teils wird die **freie Arztwahl** ganz verweigert und die Behandlung nur bei vom Sozialamt benannten Ärzten zugelassen.
- Die Ausstellung von Behandlungsscheinen zur ärztlichen und zahnärztlichen **Vorsorge** ist im AsylbLG zwar vorgesehen,[17] unterbleibt in der Praxis jedoch regelmäßig.

Die Ämterpraxis führt in der Praxis zu erheblichen Verzögerungen der Behandlung und zum Unterlassen dringend nötiger Arztbesuche. Krankheiten werden verschleppt. Die Kosten für **Notarzteinsätze, Rettungsfahrten** und **stationäre Notaufnahmen** steigen dementsprechend.

Verweigerte Krankenhilfe

§ 4 AsylbLG beschränkt die Behandlung auf akute und schmerzhafte Krankheiten. Zwar müssen nach § 6 AsylbLG auch **chronische Erkrankungen** behandelt werden, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Dies wird in der Praxis jedoch häufig abgelehnt oder verschleppt und teilweise sogar von Gerichten für unnötig erklärt.

- Behinderten bosnischen Flüchtlingskindern wurden Rollstühle und Gehhilfen versagt.[18]
- Afrikanern, denen man in der Folter fast alle Zähne gezogen hat, wurde der Zahnersatz verweigert.[19]
- In Thüringen werden Zähne bei Erwachsenen und Kindern nur provisorisch gefüllt, und wenn sie trotzdem weiter Schmerzen machen gezogen.[20]
- Auf einen Notruf kommt der Rettungswagen in Bayern und Thüringen ins Flüchtlingsheim nur, wenn der diensthabende Wachschutz die medizinische Notwendigkeit bestätigt.[21]

---

[16] Aus dem Barbetrag von 1,34 €/Tag müssen auch die Fahrtkosten für die zusätzlichen Arzt- und Behördentermine (Beschaffung Terminzettel, Amtsarzttermine, Beantragung Krankenschein) gezahlt werden.

[17] § 4 Abs. 3 AsylbLG

[18] vgl. ARD-Panorama vom 05.06.1997.

[19] vgl. ARD-Panorama vom 05.06.1997.

[20] Vgl. FR 21.11.98, "In Thüringen werden kranke Asylbewerber vor allem ruhiggestellt".

[21] Bis heute übliche Praxis in Thüringen. In diesem Zusammenhang kam es im Juli 1998 in Altenburg/Thüringen zu einem Todesfall. Es würde zuviel kosten jetzt einen Arzt zu holen, habe der Wachschützer gesagt, der Flüchtling starb

Beispiele **gerichtlich bestätigter** Fälle der **Verweigerung** der Behandlung chronischer Krankheiten:

- schwere Hüftgelenksnekrose, die mit Opiaten statt einer Operation behandelt werden soll,[22]
- Dialysebehandlung auf Dauer an Stelle einer Nierentransplantation,[23]
- keine Hörgeräte für ein Kind trotz massiver Schädigung der Sprachentwicklung/Dyslalie,[24] sowie
- Verschleppung bzw. Verweigerung einer Lebertransplantation - mit Todesfolge.[25]

Die Folgen von Sachleistungen, Gutscheinen und Bargeldentzug: Die Flüchtlinge werden psychisch und physisch krank

Eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Deutschland ist **mangels Bargeld** legal nicht einmal ansatzweise möglich.

- Das dauerhafte Angewiesensein auf Sozialleistungen, die umfassende Einschränkung der Möglichkeiten zur eigenständigen Lebensgestaltung und das Verbot der Selbstverwirklichung und Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit machen die Flüchtlinge psychisch **krank**.
- Die Einschränkungen des Rechts auf **Arbeit** und **Ausbildung** durch das tatsächliche bzw. (über 12 Monate hinaus) faktisches Verbot der Erwerbsarbeit, der Berufsausbildung und eines Studiums[26] verhindern ein eigenständiges Leben unabhängig von der Sozialfürsorge des Staates.
- Die Begrenzung des **Barbetrags** auf **1,34 €/Tag** sowie die Reiseverbote bewirken eine Einschränkung und vielfach die gänzliche Unmöglichkeit des Zugangs zu Anwälten,[27] ÖPNV, Flüchtlingsberatung, kulturellen und religiösen Angeboten, Post, Telefon und Internet.
- Das nötige **Bargeld** für persönliche Bedarfe, insbesondere zum **Besuch** von Freunden und Verwandten und zur Erlangung anwaltlichen **Rechtschutzes** sowie für notwendige **Fahrtkosten** kann oft nur durch illegale Arbeit beschafft werden. Folge ist die Kriminalisierung der Flüchtlinge.

Die Auswirkungen des AsylbLG müssen dabei im **Zusammenwirken** mit den **weiteren gesetzlichen Einschränkungen** für die betroffenen Ausländer bewertet werden:

---

am nächsten Tag im Krankenhaus ("Ungeklärte Todesursache", TAZ 06.07.98). Auch in Würzburg haben die Flüchtlinge nach Absprache mit Sozialbehörden und Rettungsdiensten nicht das Recht, per Mobiltelefon einen Notruf abzusetzen. Im Notfall müssen sie beim Wachpersonal vorsprechen, das nach eigenem Ermessen die rettungswache informiert, obwohl es noch nicht einmal ansatzweise medizinisch ausgebildet ist (Stellungnahme Missionsärztliche Klinik Würzburg v. 19.04.09 zur Anhörung im Bayerischen Landtag, www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/Landtagsanhoerung/09-04-23 Stellungnahme Missionsaerztliche Klinik Wuerzburg.pdf)

[22] VG Gera 6 K 1849/01 GE, U.v. 07.08.03

[23] OVG Greifswald, 1 O 5/04 1, B.v. 28.01.04

[24] OVG Münster 24 B 1290/94 v. 28.06.94

[25] VG Frankfurt/M 8 G 638/97, B.v. 09.04.97, vgl. ARD-Panorama vom 05.06.1997, der Patient starb kurz darauf. Im Juni 1995 starb der kurdische Asylbewerber Celal Akan, nachdem er über 15 Monate vergeblich darauf gewartet hatte, dass ihm die Bremische Sozialbehörde eine lebensrettende Lebertransplantation finanziert (TSP 18.08.95; HAZ 19.08.95).

[26] Berufsausbildung und Studium werden ggf. verhindert durch Residenzpflicht (Ausbildung nur außerhalb des Landkreises möglich) und Entzug der Sozialleistung trotz fehlendem Anspruch auf BAföG, ggf. Verbot eines Studiums durch ausländerbehördliche (Berlin, Brandenburg) oder hochschulrechtliche (in Ba-Wü) Verbote.

[27] Beratungs- und Prozesskostenhilfe (PKH) sind keine Lösung, da Anwälte für einen PKH-Antrag die zugehörige Klage bereits vollinhaltlich durchbegründen müssen. Auch ausländerrechtlich engagierte Anwälte verlangen ausnahmslos Vorschüsse im Bereich von mehreren 100 €, teils auch über 1000 €. Legal sind Anwälte im Asylverfahren praktisch nicht zu finanzieren (Ausnahmen allenfalls über Sponsoring).

- Die bundesweite **Verteilung** und **Residenzpflicht** bewirkt eine Einschränkung von Kommunikation und **sozialen Kontakten**. Verteilung und Residenzpflicht führen zur Trennung von hier lebenden, nicht zur Kernfamilie gehörenden Angehörigen, die Grund für die Wahl des Fluchtziels Deutschland waren. Verteilung und Residenzpflicht führen auch zur Trennung von Ehepartnern und Kindern, etwa bei unterschiedlichem Einreisezeitpunkt und/oder unterschiedlichem Aufenthaltstatus. Verwandtenbesuche werden kriminalisiert.
- Auch bei dauerhaftem Bleiberecht in Form einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 bis 25 AufenthG[28] werden Sozialkontakte, Arbeitsaufnahme und Ausbildung durch **Wohnsitzauflagen** be- und verhindert, solange ergänzende Sozialleistungen benötigt werden. Die Auflagen sollen der Lastenteilung dienen, sind aber kontraproduktiv, denn sie verhindern Integration, Ausbildung und Arbeitsaufnahme und verursachen erhebliche **Mehrkosten für Sozialleistungen**.[29]
- Das Recht auf **Wohnung** und **Privatsphäre** wird eingeschränkt. Die Einweisung in **Gemeinschaftsunterkünfte** nach AsylbLG, AsylVfG und AufenthG, das tatsächliche oder faktische Verbot des Lebens in einer normalen Wohnung, die fehlende Intimsphäre und Rückzugsmöglichkeit, die schlechten Hygiene- und Sanitärbedingungen, die **mangelhafte Ernährung** infolge unzureichender Sachleistungen und fehlenden Bargeldes sowie die unzureichende medizinische Versorgung machen die Flüchtlinge psychisch und physisch **krank**.
- Die Einschränkungen des Rechts auf Arbeit und Ausbildung und der fehlende Zugang zu **Deutschkursen** verhindern eine erfolgreiche Integration der Flüchtlinge in die deutsche Gesellschaft.
- Auch die andauernde **Unsicherheit des Aufenthalts** und die ständig drohende Abschiebung (Kettenduldung) lassen die Flüchtlinge vielfach psychisch **krank** werden.

Die Folgen sind **psychische und physische Krankheit** bis zur **dauerhaften Erwerbsunfähigkeit**. Die von den Einschränkungen des AsylbLG und weiterer Gesetze betroffenen Flüchtlinge sind - wie die Erfahrungen mit den aktuellen Bleiberechtsregelungen zeigen - nach jahrelangem Erwerbs- und Ausbildungsverbot, Lagerleben, Isolation und Kriminalisierung sozialer Kontakte meist gar nicht mehr in der Lage, noch eine reguläre Arbeit aufzunehmen.

Psychische **Traumatisierungen** entstehen und werden verfestigt. Die Flüchtlinge können im Ergebnis vielfach weder abgeschoben werden noch sich erfolgreich in die deutsche Gesellschaft integrieren. Bei einer **Bewertung der Kosten** müssen auch die dadurch entstehenden gesellschaftlichen Folgekosten betrachtet werden.

Schlussfolgerungen

Bereits 1986 hat das **BVerwG** festgestellt, dass der Grundsatz der **Menschenwürde** es gebietet, "dass dem erwachsenen Mensch die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten" und seine Bedürfnisse mit dem Tauschmittel Geld am Markt zu befriedigen. Daher bestehe grundsätzlich ein Anspruch darauf, dass die laufende Sozialhilfe zum Lebensunterhalt in Form von Bargeld gewährt wird. Im entschiedenen Fall ging es um die vom BVerwG als rechtswidrig erachtete Praxis der Stadt Stuttgart, obdachlose Alkoholkranke auf Sachleistungen und ein Taschengeld zu verweisen.[30]

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob es legitim ist, mit der **leistungsrechtlichen Sanktionierung**

---

[28] Das BVerwG 1 C 17.07, U.v. 15.01.08, InfAuslR 2008, 268 hat die Praxis der Wohnsitzauflagen bei anerkannten Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG für rechtswidrig erklärt.

[29] Dies führt bei erwerbsunfähigen Menschen zum unbefristeten, dauerhaften Umzugsverbot, Hilfen durch anderswo lebende Angehörige werden verhindert, Kosten für Hilfen durch Sozialstationen erzeugt. Zur Aufnahme einer Berufsausbildung an einem anderen Ort wird die Aufhebung der Auflage in der Praxis ebenfalls verweigert. Auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an einem anderen Ort, die den Unterhalt der Familie nur teilweise sicherstellt, ist durch die Auflagen unmöglich.

[30] BVerwG v. 16.01.86; NVwZ 1986, 380

in Deutschland lebender Menschen eine Verhaltensänderung bei Dritten, noch im Ausland lebender potentieller Flüchtlinge zu erreichen. Das Sachleistungsprinzip ist weder ein geeignetes (effektives) noch ein (menschenrechtlich und integrationspolitisch) legitimes Mittel zur Steuerung der Zuwanderung. Aus menschenrechtlichen Gründen, aber auch angesichts der gesamtgesellschaftlichen Folgekosten - ein erheblicher Teil der unter das AsylbLG fallenden Flüchtlinge bleibt erfahrungsgemäß auf Dauer in Deutschland - muss die Integrations- und Handlungsfähigkeit der Flüchtlinge erhalten bleiben.

Das **Sachleistungsprinzip** des AsylbLG kann dabei nur im Zusammenwirken mit den weiteren für die betroffenen Flüchtlinge maßgeblichen gesetzlichen Einschränkungen beurteilt werden. Zur Wahrung ihrer Würde, Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, zu ihrer Integration und Teilhabe an der Gesellschaft und zur Vermeidung der weitaus höheren gesellschaftlicher Folgekosten durch psychische und physische Krankheiten bis zur dauerhaften Erwerbsunfähigkeit sind demnach folgende Maßnahmen erforderlich:

- die volle sozialrechtliche Gleichstellung mit Inländern und die Aufhebung des AsylbLG,[31]
- hilfsweise die Abschaffung des Sachleistungsprinzips sowie der Zugang zu gesetzlichem Krankenversicherungsschutz nach SGB V, die Anhebung der Leistungen nach AsylbLG auf das Niveau des Arbeitslosengeldes II, der Zugang zu den Integrationsleistungen nach SGB II,
- die Abschaffung der Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte gemäß AsylbLG, AsylVfG, AufenthG und Landesaufnahmegesetzen,[32] die Abschaffung der Zwangsverteilung, der Residenzpflicht und der Wohnsitzauflagen für Flüchtlinge gemäß AufenthG und AsylVfG,[33]
- sowie die Abschaffung des Arbeits- und Ausbildungsverbotes für Flüchtlinge.[34]

Berlin, 08. Mai 2009

Georg Classen

---

[31] Das Sozialrecht ist weder ein geeignetes noch ein legitimes Mittel der Steuerung des Zugangs zum Flüchtlingsschutz und der Zuwanderung. Dies gilt umso mehr angesichts der katastrophalen psychosozialen und gesundheitlichen Folgen, die das AsylbLG im Zusammenwirken mit den weiteren ausländerrechtlichen Einschränkungen für die davon betroffenen Menschen hat.

[32] Die Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte wird nach Personenkreis, Sachverhalt, Bundesland und zuständigen Behörden mit unterschiedlichen sozial- und ausländerrechtlichen Regeln begründet: mit dem Sachleistungsprinzip des § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG, mit den allgemeinen Zielsetzungen des AsylbLG in Fällen des Anspruchs nach § 2 AsylbLG, mit Auflagen für Asylsuchende nach § 53 AsylVfG, mit Auflagen für Geduldete nach § 61 AufenthG, mit Auflagen für Asylsuchende, Geduldete und für Ausländer mit dauerhaftem Bleiberecht nach Landesaufnahmegesetzen.

[33] Es wäre es kostengünstiger und effektiver, hierzu einen bundesweiten Finanzausgleich vorzusehen, statt mit dem Ausländerrecht zwecks "Lastenteilung" Menschen bundesweit zu verteilen. Ohne Verteilung ist durch den Beistand vor Ort lebender Angehöriger eine wesentlich schnellere Integration in Wohnung und Arbeit zu erwarten, was weitere Kosten spart. Der Fall der 350.000 bundesweit im ungeregelten Verfahren (der Status als "Kriegsflüchtling" nach § 32 AuslG wurde verweigert) per ausländerrechtlicher "Duldung" ohne Verteilung aufgenommenen bosnischen Flüchtlinge zeigt, dass dies logistisch auch bei einer größeren Zahl von Flüchtlingen geht. Seinerzeit nahm z.B. Berlin 35.000 Bosnier auf, Mecklenburg-Vorpommern nur 800. Zu rassistischen Ausschreitungen gegen Flüchtlinge kam es dennoch vor allem im Mecklenburg-Vorpommern, nicht in Berlin. Das Zuwanderungsgesetz sieht nunmehr jedoch auch eine Zwangsverteilung für Duldungsantragsteller vor, ebenso beim Resettlement sowie der Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aufgrund eines Beschlusses der EU (§§ 15a, 23 II, 24 AufenthG).

[34] Vgl. Antrag der FDP-Bundestagsfraktion, BT-Drs. 14/1335 "Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht", der die Arbeitserlaubnispflicht für alle rechtmäßig nicht als Touristen in Deutschland lebenden Ausländer, auch für Asylsuchende und Geduldete abschaffen will. Von Flüchtlingen kann wie von Deutschen erwartet werden, dass sie - sofern sie gesundheitlich in der Lage sind und eine angemessene Arbeit finden können - selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen. Und die Flüchtlinge erwarten von den Deutschen, dass sie selbst für sich sorgen dürfen, um nicht auf Staatskosten leben zu müssen.

Stadtverwaltung
Eisenach
Sozialamt
Postfach 1462
99804 Eisenach

Nur gültig für: Rewe-Markt Karlskuppe
Tegut Karlskuppe
DM-Markt Nordplatz

Wert
0,01 Euro

Nr. 000820

nicht übertragbar

Nur gültig für: Rewe-Markt Karlskuppe
Tegut Karlskuppe
DM-Markt Nordplatz

Wert
0,02 Euro

Nr. 000279

Stadtverwaltung
Eisenach
Sozialamt
Postfach 1462
99804 Eisenach

nicht übertragbar

Stadtverwaltung
Eisenach
Sozialamt
Postfach 1462
99804 Eisenach

nicht übertragbar

Nur gültig für: Rewe-Markt Karlskuppe
Tegut Karlskuppe
DM-Markt Nordplatz

Wert
0,05 Euro

Nr. 000533

Tegut Karlskuppe
DM-Markt Nordplatz

Wert
0,10 Euro

Nr. 001832

nicht übertragbar

nicht übertragbar

LEBENSMITTEL- UND HYGIENEGUTSCHEIN
(außer Tabakwaren und alkoholische Getränke)

001295

0,10 €

über: Betrag in Worten: zehn Euro Cent

Nur gültig im Bereich des Landkreises Altenburger Land

Dieser Gutschein ist gültig bis auf Widerruf.
Ohne Dienstsiegel ist dieser Gutschein ungültig!
Fälschung und Mißbrauch sind strafbar! Dieser Warengutschein ist für die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes bestimmt

Landratsamt Altenburger Land
FB 3 Soziales und Jugend
FD 33 Aussiedler/Asylbewerber
Postfach 11 65
04581 Altenburg